

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Jotzo (FDP)

vom 20. Januar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2009) und **Antwort**

Ablauf der Demo „Freiheit statt Angst – Stoppt den Überwachungswahn!“ 2008 und das Berliner Versammlungs- und Polizeirecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem Zweck, aus welchem Anlass, auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage, und in welchem Umfang wurden anlässlich der Veranstaltung „Freiheit statt Angst - Stoppt den Überwachungswahn!“ am 11. Oktober 2008
 - Videobilder durch die Polizei angefertigt?
 - solche Videoaufnahmen gespeichert?

Zu 1.: Entscheidungsgrundlage für Bild- und Tonaufnahmen der Berliner Polizei war das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 19a i. V. m. 12a Versammlungsgesetz (VersG) sowie der entsprechenden strafprozessualen Ermächtigungsnorm aus § 100 h Strafprozessordnung (StPO).

Die gem. § 12a VersG erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass von den Versammlungsteilnehmern/Teilnehmerinnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, lagen vor.

Zu Gewaltaktionen wurde u.a. in der Internetplattform Indymedia aufgerufen. In der Veröffentlichung heißt es, im Gegensatz zu den Veranstaltern werde dazu aufgerufen, es am 11. Oktober 2008 nicht nur dabei zu belassen, verbal gegen die Überwachung zu demonstrieren, sondern die Ablehnung auch praktisch zu zeigen. Zitat: „So rufen wir dazu auf, ähnlich wie bei der ‚Freiheit statt Angst‘ Demonstration am 22.09.2007 die Vorkontrollen der Berliner Polizei durch geschlossenes Auftreten zu verhindern und auf der Demonstration durch symbolische Vermummung und direkte Aktionen gegen Überwachungskameras unsere radikale Ablehnung gegenüber bürgerlicher HERRschaft zu demonstrieren. Seid kreativ und unberechenbar. Bringt Sonnenbrillen, zu lange Seitentranspis und andere Utensilien mit.“

2. In welchem Umfang und zu welchen Zwecken werden gespeicherte Videoaufnahmen nach wie vor vor gehalten, bzw. für welchen Zeitraum wurden diese gespeichert?

Zu 2.: Aufgrund der anhängigen Strafverfahren und möglichen Weisungen der Staatsanwaltschaft zur Beziehung der Videoaufzeichnungen werden zu diesem Einsatzanlass derzeit noch vier Videobänder archiviert.

3. Inwieweit ging die Polizei von einer präventiven Wirkung der Videoüberwachung bei dem Demonstrationszug aus, und inwieweit erfolgte im Vorfeld der Maßnahmen eine Abwägung, nach der Videoaufnahmen anlässlich dieser Veranstaltung möglicherweise als Provokation wahrgenommen werden könnten?

Zu 3.: Videoaufzeichnungen sind, wie unter Antwort zur Frage 1 dargelegt, an enge rechtliche Vorschriften geknüpft. Mit Blick auf das Demonstrationsthema wurden die Einsatzkräfte zusätzlich durch Leitlinien des Polizeiführers sensibilisiert. Es wurde weder von einer präventiven noch von einer provokativen Wirkung ausgingen.

4. Inwieweit, aus welchen Anlässen, und wann erfolgten Personenkontrollen der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch die Polizei?

Zu 4.: Wie unter Antwort zu Frage 1 dargelegt, lagen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen könnte. Daher wurden Personen kontrolliert, die Behältnisse mitführten, in denen (Seiten-) Transparente, Flaschen/Dosen verstaut werden konnten, sowie Personen, die Vermummungsgegenstände mitführten. Weiterhin wurden Personen kontrolliert, deren Verhalten auf die Absicht schließen ließ, sich den Kontrollen zu entziehen.

5. In welchem Umfang, aus welchem Anlass, und zu welchem Zweck wurden Hundestaffeln eingesetzt?

Zu 5.: Zum Schutz von potenziell gefährdeten Objekten an der Aufzugsstrecke und in deren Nähe (Bot-

schaften, Gebäude des Dt. Bundestages, Bundeskanzleramt u.a.) wurden Diensthunde eingesetzt.

6. In welchem Umfang, aus welchem Anlass, und wann erfolgten Ingewahrsamnahmen von Demonstrantinnen und Demonstranten?

Zu 6.: Es erfolgten 24 Freiheitsbeschränkungen / Freiheitsentziehungen wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz.

7. Welche Regelungen bzw. dienstliche Anweisungen gibt es grundsätzlich für die Ingewahrsamnahme bei Demonstrationen, und in welchen Fällen darf hiervon abgewichen werden?

Zu 7.: Freiheitsentziehungen erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigungen. Abweichungen sind unzulässig.

8. Was waren im Einzelnen die Gründe für die dem Anmelder erteilten Auflagen?

Zu 8.: Gestützt auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) wurden dem Veranstalter folgende Auflagen erteilt:

„1. Transparente und Plakate von einer Gesamtlänge von über 250 cm dürfen flächenmäßig nur frontal zur Marschrichtung des Aufzuges getragen werden, nicht aber längs der Außenseiten des Aufzuges. Seitlich mitgeführte Transparente dürfen nicht verbunden werden.

2. Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen sowie Dosen wird untersagt.

3. Das Tragen von Stahlkappenschuhen wird untersagt.

4. Für im Aufzug mitgeführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

5. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrzeuge wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie öl- und

fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußeiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Etwaige Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten - bezogen auf die Fahrtrichtung - angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gemäß § 32 und § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen jedoch mit Aufbauten und Personen nicht überschritten werden, ggf. ist die Anzahl der mitfahrenden Personen abhängig davon zu beschränken. Die maximale Höhe von Podesten, die von Personen betreten werden dürfen, beträgt 2,90 m. Die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 4 m, die Gesamtbreite 3 m nicht überschreiten.

Aufbauten und Dekorationen dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen, dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten. An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Sind Hubladeböhen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gerätschaften befördert werden. Die Kanten sind weich anzupolstern.

Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Für Dekorationen und Aufbauten sollte grundsätzlich schwer entflammbarer Material verwendet werden. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Brennbare Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Der Umfang und die Beschaffenheit der für die Dekoration und Aufbauten verwendeten Materialien kann es zwingend erforderlich machen, dass eine ausreichende

Zahl von Feuerlöschern (ABC Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Füllmenge) mitgeführt wird, und zwar einen Löscher bis 15, zwei Löscher bis 30 Quadratmeter Ladefläche.

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorenbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolperfrei verlegt sind.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 6 km/h.

Zum Nachweis einer sicheren Personenbeförderung hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestellen, der die Fahrzeuge vor Beginn des Aufzuges zu begutachten und schriftlich zu bestätigen hat, dass keine technischen Sicherheitsbedenken gegen die Teilnahme der einzelnen Fahrzeuge bestehen.

Sämtliche im Aufzug mitgeführte Fahrzeuge müssen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. Sollten Fahrzeuge mit speziellen Sonderaufbauten versehen werden, die zu einem Verlust der allgemeinen Betriebserlaubnis führen, sind hierfür ebenfalls spezielle Einzelabnahmen erforderlich.

6. Jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug muss im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu Ziffer 4. bis 6. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeugs schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

Für die Nutzung von stationären Großbühnen, die einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten eine Höhe von 5 m überschreiten, deren Grundfläche mehr als 100 m² betragen oder deren Fußböden höher als 1,5 m liegen, ist der Polizeieinsatzleitung vor Beginn der Versammlung eine bauliche Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

Für die Aufstellung und den Betrieb von stationären Bühnen, die keine der oben genannten Kriterien erfüllen, sind Errichterbescheinigungen mitzuführen, die der Polizeieinsatzleitung auf Verlangen vorzulegen sind.

9. Die Auflagen zu 1. bis 3. sind den Versammlungsteilnehmern vor Ort in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

Die Auflagen wurden wie folgt begründet:

„Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel bzw. ein Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.“

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen und die Gemeinschaftsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestands- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Der Begriff Umstände umfasst Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten. Umstände sind erkennbar, wenn sie offen zutage treten oder wenn sie der zuständigen Behörde bei ihren Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

Vorliegend sind folgende Umstände bekannt:

Der von Ihnen angemeldete Aufzug trägt das Thema „Protest gegen Vorratsdatenspeicherung, gegen Novelle des BKA-Gesetzes“ und wird auch unter dem Motto „Freiheit statt Angst“ bundesweit beworben. Er richtet sich dabei an eine breite Zielgruppe, so dass zahlreiche Gruppierungen aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu den Unterstützern zählen.

Eine ähnliche Demonstration haben Sie bereits am 22. September 2007 zu dem Thema „Protest gegen Vorratsdatenspeicherung, Online-Durchsuchung, Passgesetz-Novelle, anlassunabhängige Videoüberwachung öffentlicher Räume, Aufhebung der Trennung von Geheimdienst und Polizei (Gemeinsame-Dateien-Gesetz)“ mit ca. 8000 Personen durchgeführt. Dieser Aufzug verlief unfriedlich und wurde von massiven Ausschreitungen von einem „antikapitalistischen Block“ ausgehend begleitet.

Es ist hier bekannt, dass Sie und andere Veranstalter sich ausdrücklich für ein friedliches Handeln und eine Kooperation mit der Polizei aussprechen. Ebenso trifft das für die unterstützenden gemäßigten und bürgerlichen Gruppierungen zu. Problematisch war im letzten Jahr jedoch, dass gewaltgeneigte linke Gruppierungen zur Bildung eines eigenen Blockes innerhalb der Demonstration aufriefen und massiv mobilisierten. Von diesem „antikapitalistischen Block“, von dem Sie sich vorliegend eindeutig distanzieren und gegen dessen erneute Teilnahme Sie sich verwehrt haben, gingen die massiven Gewalttätigkeiten gegen Polizeieinsatzkräfte im letzten Jahr aus.

Vorliegend wird unter <http://de.indymedia.org> wiederum zur Bildung eines „antikapitalistischen Blockes“ aufgerufen. Insbesondere soll sich damit gegen Ihre strikte Ablehnung der Teilnahme entsprechender Personen gerichtet werden. Es wird sich weiterhin für eine bewusste Provokation der und Auflehnung gegen die Polizeieinsatzkräfte ausgesprochen. Man wolle die Ablehnung der Überwachung „auch praktisch zeigen“.

Eine Mobilisierung, wie sie im Jahr 2007 feststellbar war, ist vorliegend allerdings nicht zu verzeichnen. Im Gegenteil sprechen sich linke Gruppierungen mit extremistischem Umfeld sogar ausdrücklich dagegen aus, an Ihrer Demonstration teilzunehmen. Es sei insofern dahingestellt, welche Bedeutung diesen Aufrufen zugerechnet werden kann. Fest steht jedoch, dass der Themenbereich, mit dem sich Ihr Aufzug befasst, auch im Interesse linksextremistischer Gruppen liegt. Mithin muss, unabhängig von bewussten Störaufrufen, damit gerechnet werden, dass sich auch vorliegend gewaltgeneigte Personen dieser Szene angesprochen fühlen und erscheinen werden. Wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der teilnehmenden Organisationen und Gruppierungen wird bei Ihrem Aufzug eine „Gruppenbildung“ zu beobachten sein. Gleichgesinnte werden sich zusammenfinden, so dass auch die Formierung eines „antikapitalistischen Block“ wahrscheinlich erscheint. Hierfür bedarf es zumeist lediglich eines eigenen Lautsprecherfahrzeugs oder ähnlichen Anlaufpunktes.

Dieser Block wird sicherlich nicht in der Massiertheit auftreten, wie das am 22. September 2007 der Fall war, jedoch ist mit der (geschlossenen) Teilnahme einiger hundert Personen des extremistischen Spektrums zu rechnen. Insbesondere bei einem notwendig werdenden polizeilichen Einschreiten kommt es gerade in einem „antikapitalistischen Block“ zu einer starken Teilnehmer-solidarisierung. Mithin sind auch vorliegend, vor allem aus dem Schutz der Masse heraus, gewalttätige Handlungen gegen Polizeieinsatzkräfte zu besorgen. Es hat sich im letzten Jahr gezeigt, wie eine im Verhältnis zur Gesamteilnehmerzahl relativ geringe Personenanzahl das Erscheinungsbild einer Demonstration (negativ) prägen kann. Der von Ihnen angemeldete Aufzug ist damit zumindest in Teilen als störanfällig einzustufen. Die Auflagen zu 1. bis 3. dienen somit der Vorbeugung. Gewalttätigem Verhalten Einzelner soll möglichst schon im Ansatz begegnet werden, um Ihrem Anspruch auf Friedfertigkeit und damit auch der Zielsetzung des Aufzuges Sorge zu tragen.

Die Auflagen begründen sich im Übrigen wie folgt:

zu 1.:

Das seitliche Führen von Transparenten und Plakaten mit einer Länge von über 250 cm wird aus Gründen der Gefahrenabwehr untersagt. Längere Transparente würden das Austreten aus dem Aufzug eklatant erschweren. Teilnehmern muss jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit die Demonstration verlassen zu können. Auch Ausweichwege und -möglichkeiten von Personen innerhalb der Menschenmenge würden dadurch behindert werden. Bei unerwarteten Geschehnissen, wie z. B. Panikreaktionen von einzelnen oder mehreren Versammlungsteilnehmern, würden Transparente mit einer Länge von über 250 cm damit eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Ein möglicher Einsatz von Rettungskräften wäre ebenfalls erheblich erschwert.

Des Weiteren bieten längere Transparente die Möglichkeit, Straftäter zu tarnen bzw. durch ein sogenanntes „Verseilen“ der Transparente ein Eindringen von Polizei-

beamten in den Aufzug unmöglich zu machen, so dass der polizeiliche Zugriff auf Straftäter verhindert wird. Insbesondere das seitliche „Verseilen“ mittels einer Zweckentfremdung von Transparenten und deren Ausnutzen als Tarnung für Straftäter oder Sichtbehinderung für die Polizeikräfte wurde in den vergangenen Jahren bis in die jüngste Zeit hinein bei Aufzügen der alternativen Szene so häufig als Abwehr gegen Polizeikräfte eingesetzt, dass es schon als gängige Praxis einzustufen ist. Wie bereits ausgeführt, kann eine Anonymität, die durch größere Transparente begünstigt wird, bei der prognostizierten Personenzusammensetzung einzelner „Teilnehmerblöcke“ Straftaten provozieren. Ist dies der Fall, würden die damit einhergehenden Zugriffserschwernisse für die Polizeikräfte eine zunehmend aggressive Stimmung im Aufzug bedingen, da ein notwendiges Einschreiten dann nicht mehr gezielt gegen einzelne Straftäter erfolgen kann. Somit würden auch Unbeteiligte in den Wirkungsbereich polizeilicher Maßnahmen miteinbezogen.

Die zugelassene Gesamtlänge von maximal 250 cm ermöglicht weiterhin das Übermitteln visueller Botschaften.

zu 2.:

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehältnisse und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände.

Bei ähnlichen Aufzügen, wo zur Bildung eines „antikapitalistischen Blocks“ aufgerufen wurde, kam es immer wieder zu Flaschen- und Steinwürfen. Diese richteten sich zum Teil auch gegen Polizeibeamte.

Auch geht eine starke Verletzungsgefahr von geborstenen Glasbehältern, seien diese nun als Wurfgeschoss missbraucht oder nur unachtsam weggeworfen worden, aus. Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben tiefe Schnittwunden zuziehen.

Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen und -behältnissen sowie Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Eigentum und in erster Linie für Leib und Leben zu untersagen.

zu 3.:

Das Tragen von Stahlkappenschuhen ist zu untersagen, weil Fußtritte mit derartigen Schuhen zu erheblichen Verletzungen bei den eingesetzten Polizeibeamten führen können. Dass es im Falle von Auseinandersetzungen mit der Polizei insbesondere auch zu Fußtritten gegen die eingesetzten Beamten kommt, ist belegt. Die Auflage ist damit erforderlich, um die körperliche Unverehrtheit der eingesetzten Polizeibeamten zu erhalten. Ein nachvollziehbares Interesse mit derartigen mit Metallteilen verstärkten Schuhen an einer Versammlung teilnehmen zu wollen bzw. zu müssen, ist nicht erkennbar.

zu 4. bis 6.:

Sie haben angegeben, dass mehrere Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden sollen. Der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei öffentlichen Veranstaltungen birgt selbst bei Schrittgeschwindigkeit besondere Gefahren für Veranstaltungsteilnehmer durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten. So kam es im Rahmen des „Christopher Street Days 2002“ in Köln zu einem Unfall mit einem schwerverletzten Versammlungsteilnehmer, der während der Parade von einem Fahrzeug herabstürzte. Im Verlauf des „Rosenmontagszuges 2002“ in Köln wurde ein sog. Wagenengel von einem Paradefahrzeug überrollt und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Durch die Auflagen soll verhindert werden, dass Versammlungsteilnehmer von Fahrzeuggladeflächen stürzen oder von den Fahrzeugen erfasst und/oder überrollt werden.

Die eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den oder Sonderaufbauten auf den Fahrzeugen (nach 5.) können nur durch einen dafür speziell geschulten Fachmann geprüft werden. Nur ein Kfz-Sachverständiger kann die erforderliche Betriebssicherheit des jeweiligen Fahrzeugs feststellen.

zu 7.:

Die Notwendigkeit, spezielle Wagenverantwortliche einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden waren. Gerade bei größeren Aufzügen ist auch der Versammlungsleiter selbst, der sich zudem in der Regel nicht immer am Fahrzeug aufhält, faktisch mit der Überwachung solcher Auflagen überfordert.

zu 8.:

Am Antrete- und am Endplatz sollen stationäre Bühnenbauten errichtet werden.

Auch von Bühnenaufbauten gehen innerhalb einer Menschenmenge unkalkulierbare Gefahren für die Versammlungsteilnehmer aus, sofern deren Betriebs- oder Standsicherheit nicht nachgewiesen und somit gewährleistet ist. So kam es anlässlich des „Karnevals der Kulturen 2003“ in Berlin zum Einsturz von bühnenähnlichen Aufbauten, bei dem mehrere Veranstaltungsteilnehmer zum Teil schwer verletzt wurden.

Mithin ist bei stationären Bühnenaufbauten ein entsprechender Nachweis mitzuführen, der eine bauliche Sicherheit nachweist bzw. ab einer bestimmten Bühnengröße eine gesonderte bauliche Abnahme erforderlich. Auch eine solche Gebrauchsabnahme von Großbühnen kann nur durch einen dafür speziell geschulten Sachverständigen vorgenommen werden.

zu 9.:

Es wurde immer wieder festgestellt, dass Versammlungsteilnehmer bei ähnlichen Aufzügen nicht oder nur

unzureichend über die erteilten Auflagen informiert waren.

Eine diesbezügliche Unkenntnis der Versammlungsteilnehmer würde jedoch dazu führen, dass die erteilten Auflagen ins Leere laufen. Diesem entgegenzutreten, dient die Auflage zu 9.

Verhältnismäßigkeit:

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend.“

9. Welche Auflagen werden Veranstaltern im Land Berlin regelmäßig erteilt, und was sind im Einzelnen die Gründe für diese?

Zu 9.: Von der Ermächtigung, dem Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs Auflagen zu erteilen, wird nur Gebrauch gemacht, wenn und soweit dies geeignet, erforderlich und angemessen im engeren Sinne ist, um unmittelbare Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Erlass eines Auflagenbescheids kommt nur in Betracht, wenn in diesem Zeitpunkt solche Gefährdungen aus erkennbaren Umständen ableitbar sind (vgl. § 15 Abs. 1 VersG).

Die im Land Berlin angemeldeten Versammlungen und Aufzüge sind, was Ablaufkonzeption, Zahl der zu erwartenden teilnehmenden Personen, Veranstaltungszeitraum, -örtlichkeit und dann die zu erkennenden Gefährdungsumstände anbelangt, zu unterschiedlich, als dass versammlungsbehördlich mit einem Regel-Kanon von Auflagen gearbeitet werden könnte. Bei einer Vielzahl von Versammlungen kann sogar auf das Verfügen von Auflagen gänzlich verzichtet werden. Jede Veranstaltung nach dem VersG erhält immer die auf sie und die zu ihr festgestellten Umstände zugeschnittene versammlungsbehördliche Behandlung.

Berlin, den 16. Februar 2009

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2009)